

Gestattungsvertrag
nach § 45 Abs. 1 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz
(LStrG RLP)

zwischen

der Stadtverwaltung Koblenz, Tiefbauamt, Bahnhofstr. 47, 56068 Koblenz
(Stadt)

Und

XXX
(Gestattungsnehmer GN)

§ 1

Benutzungsrecht

Die Stadt als Eigentümerin und Straßenbaulastträger gestattet dem GN die Verlegung einer **Stromleitung/Datenleitung/Wasserleitung** in der Gemarkung XXX, Flur , Flurstück wie in der **Anlage 1** (Katasterauszug) in der Farbe rot dargestellt.

Die von dem GN erstellte Anlage wird kein wesentlicher Bestandteil des Grundstückes und bleibt Eigentum des GN (§§ 94, 95 BGB).

§ 2

Nutzungsdauer

Der Vertrag wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 3

Kündigung der Vertragslaufzeit

- 1) Der Vertrag kann nur schriftlich gekündigt werden.
- 2) Kommt der GN seinen Verpflichtungen, welche sich aus diesem Vertrag ergeben, nicht nach, ist die Stadt berechtigt, ihn schriftlich zur Erfüllung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Kommt der GN dieser Aufforderung nicht nach oder lehnt er die Erfüllung ab, so ist die Stadt ebenfalls berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder aber die Erfüllung der

Verpflichtung selbst sicher zu stellen. Die hierbei entstehenden Kosten hat der GN zu tragen.

§ 4

Pflichten des GN

- 1) Der GN übernimmt alle Kosten, die sich aus der Verlegung der **Stromleitung/Datenleitung/Wasserleitung** ergeben (z.B. für die Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Unterhaltung).
- 2) Dieser Vertrag regelt ausschließlich das Verhältnis zwischen dem GN und der Stadt Koblenz als Eigentümer und Baulastträger der Fläche. Sollten für das Verlegen der Leitungen sonstige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen Dritter erforderlich sein, so werden diese hierdurch nicht ersetzt, auch dann nicht, wenn die Stadt Koblenz für deren Erteilung zuständig ist. Der GN hat diese eigenständig und zu eigenen Lasten einzuholen.
- 3) Der GN hat eigenverantwortlich mit allen in Frage kommenden Beteiligten die Lage der im Unterbauungsbereich ggf. vorhandenen Anlagen (Kanäle, Leitungen etc.) zu prüfen. Für Schäden, die an diesen Anlagen infolge der Arbeiten des GN entstehen, haftet dieser. Die Haftungsregelung des § 6 gilt entsprechend.
- 4) Die Aufgrabung, Verlegung der Leitung und Wiederherstellung der Aufgrabung hat nach den allgemeinen Regeln der Technik zu erfolgen.
Das "Merkblatt zur Durchführung von Aufgrabungen in Verkehrsflächen der Stadt Koblenz" ist zu beachten (**Anlage 2**).
- 5) Der GN ist verpflichtet, für die notwendigen Tief- und Verkehrswegebauarbeiten, insbesondere die Verfüllung und die Wiederherstellung der Oberfläche eine qualifizierte Fachfirma zu beauftragen. Die beauftragte Firma ist der Stadt vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu benennen. Für alle Schäden, die der Stadt durch diese Arbeiten entstehen, haftet ausschließlich der GN.
Die Verlegetiefe der Leitung muss mindestens 60 cm ab Oberkante des vorhandenen Geländes betragen und die Leitung muss mittels eines

Trassenwarnbandes abgedeckt sein. Vor Baubeginn ist die Aufgrabung dem Kommunalen Servicebetrieb anzuzeigen:

aufgrabungsmanagement@stadt.koblenz.de

Eine Ausführung der Maßnahmen nach § 1 darf nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalen Servicebetriebs, Sachgebiet Aufgrabungsmanagement, Tel. 0261 129 – 3596 erfolgen.

- 6) Der GN hat die **Stromleitung/Datenleitung/Wasserleitung** anhand von Festpunkten - nach Absprache mit dem Energieversorger ENM - durch ein Fachbüro einmessen zu lassen. Die Bestandsdaten sind der Stadt zu übergeben.
Sofern der GN dieser Verpflichtung nicht nachkommt, erfolgt die Einmessung durch die Stadtverwaltung Koblenz. Die hierfür anfallenden Kosten sind von dem GN in voller Höhe zu zahlen.
- 7) Bei Kündigung des Vertrages ist der GN verpflichtet, die nach § 1 beschriebenen Maßnahmen innerhalb von 4 Wochen nach in Kraft treten der Kündigung auf eigene Kosten zurückzubauen.
- 8) Der GN verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten einem evtl. Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben.

§ 5

Herstellkosten

Der GN trägt alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Verlegen der Leitungen stehen. Hierzu gehören z.B. die Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten und die Aufwendungen zum Schutz des Verkehrs.

§ 6

Haftung

Der GN haftet für alle Schäden, die infolge der Anbringung, der Unterhaltung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung der **Stromleitung/Datenleitung/Wasserleitung** entstehen.

Er stellt die Stadt insofern von allen Ansprüchen Dritter frei.

§ 7

Freistellungspflicht des GN

Die Stadt Koblenz und die für sie tätigen Bediensteten sind von allen Ansprüchen, die gegen den GN, gegen sie oder ihrer Bediensteten infolge der Herstellung, des Bestehens des Betriebes, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlagen geltend gemacht werden, freigestellt, es sei denn, dass die Ansprüche auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Bediensteten der Stadt beruhen. Hierfür obliegt dem GN die Beweispflicht.

§ 8

Baumaßnahmen der Stadt

Sollte die Stadt Arbeiten an der Verkehrsfläche durchführen, bei denen eine Beeinträchtigung der **Stromleitung/Datenleitung/Wasserleitung** zu befürchten ist, hat sie den GN von diesen Arbeiten mindestens 7 Tage vorher in Kenntnis zu setzen. Diese Pflicht entfällt, wenn die Arbeiten unverzüglich erfolgen müssen und keinen Aufschub dulden.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gestattung ungültig sein oder werden, so gelten die übrigen Regelungen weiter. Als Ersatz für die weggefallene Regelung soll eine neue, der alten möglichst nahekommende Regelung gefunden werden.

§ 10

Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand Koblenz vereinbart.

§ 11

Änderung des Vertrages

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit.

§ 12

Entgelt

Für die in § 1 aufgeführten Maßnahmen ist ein

- 1) **einmaliges Entgelt** von xxx,xx Euro
(10,00 EUR je Meter Leitungslänge)
- 2) zusätzlich zu dem Nutzungsentgelt
ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von xx,xx Euro

Der sich hieraus ergebende **Gesamtbetrag von xxx,xx Euro** ist durch den GN **bis zum xx.xx.xxxx** unter Angabe des **Kassenzeichens 566xxxxxxxxx** auf das Konto der **Stadt Koblenz, IBAN DE 40 57050120 0000000240** einzuzahlen.

§ 13

Ausfertigung des Vertrages

Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Koblenz,
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Koblenz,
für den GN

Dr. Kai Mifka
Leiter des Tiefbauamtes

XXX